

außerhalb des Concurses zu verschreiten ist, soll künftig eben so, wie §. 224. flg. wegen s. 583. 584. Form der Bekanntmachung. der Vorladung der Gläubiger im Concursproceß vorgeschrieben ist, die Aushängung geschriebener Vorladungspatente wegfallen, und statt dessen die Citation Dreimal in den Leipziger Zeitungen, und in einer ausländischen Zeitung, deren Wahl nach Beschaffenheit der Umstände dem Richter überlassen bleibt, eingerückt werden.

§. 367.

Hierbei ist erforderlich, daß zwischen dem Tage, wo die Einrückung dieser Bekanntmachung in jedem der gedachten öffentlichen Blätter das Erste Mal erfolgt, und dem anberaumten Edictaltermine die volle vorgeschriebene Edictalfrist, und zwischen dem Tage, wo die Einrückung zum Dritten Male erfolgt, und dem Edictaltermine wenigstens zwei volle Wochen mitten innen liegen. s. 355. Fortsetzung.

Diese Vorschriften sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

Die zweite Einrückung kann an einem willkürlich gewählten, jedoch von der ersten und dritten, soviel thunlich, gleich weit entfernten Tage erfolgen.

§. 368.

Die Einrückung der Bekanntmachung in ausländischen Zeitungen ist jedoch nicht nöthig, in den im Mandate vom 13ten Nov. 1779. §. I. N^o 1. und 7. genannten Fällen, wenn der Nachlaß oder die Debit-Masse eines Lebenden von derjenigen Beschaffenheit ist, daß der deshalb zu eröffnende Concurs nach den im gegenwärtigen Gesetze §. 223. und §. 263. flg. enthaltenen Bestimmungen zu den minder wichtigen Concursen gehören würde. s. 586. Fortsetzung.

§. 369.

In der Edictal-Citation ist von dem Gegenstand der Sache und der Veranlassung dazu nach den bereits actenkundigen Umständen in thunlichster Kürze soviel zu erwähnen, als nöthig ist, um jeden Leser in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob er bei der Sache theilhaftig sei oder nicht? s. 587. 588. Inhalt der Edictal-Citation.

Insonderheit ist bei der Edictal-Vorladung der Abwesenden Nachstehendes anzugeben:

- a.) der Vor- und Zuname des Abwesenden,
- b.) das Jahr seiner Geburt,
- c.) sein Geburtsort,
- d.) der Name seiner Eltern, besonders auch der Familien-Name der Mutter,
- e.) der Stand des Abwesenden und seiner Eltern, und zwar diese sub a. bis e. bemerkten Umstände, insoweit sie bei den Acten bereits bekannt sind, bei Strafe der Nichtigkeit, ferner

